

International Rescue Committee IRC Deutschland gGmbH Berlin

Vermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über die Prüfung in Bezug auf die Zuordnung der Erträge und Aufwendungen des Geschäftsjahres vom 1. Oktober 2023 bis zum 30. September 2024 nach Sparten und Funktionen/Bereichen



Vermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers

An die International Rescue Committee IRC Deutschland gGmbH, Berlin

Auftrag

Wir haben die Zuordnung der in der als Anlage 1 beigefügten Mehr-Sparten-Rechnung nach den Anforderungen des Deutschen Spendenrates e.V. zur Zuordnung der Erträge und Aufwendungen des Geschäftsjahres nach Sparten und Funktionen/Bereichen im Zeitraum 1. Oktober 2023 bis zum 30. September 2024 (im Folgenden "Mehr-Sparten-Rechnung") angegebenen Erträge und Aufwendungen nach Sparten und Funktionen der International Rescue Committee IRC Deutschland gGmbH, Berlin, geprüft.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter der International Rescue Committee IRC Deutschland gGmbH, Berlin, sind verantwortlich für die Aufstellung der Mehr-Sparten-Rechnung in Übereinstimmung mit den Vorgaben in Anlage 2b der Erläuterung zur Mehr-Spartenrechnung des Deutschen Spendenrates e.V., Berlin, in der Fassung vom Juni 2017 (im Folgenden "Erläuterung Mehr-Sparten-Rechnung"). Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung der Mehr-Sparten-Rechnung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil über die Mehr-Sparten-Rechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung der Mehr-Sparten-Rechnung unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Danach haben wir die Berufspflichten einzuhalten und die Prüfung der Mehr-Sparten-Rechnung so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob die Mehr-Sparten-Rechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Die Prüfung umfasst die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die in der Mehr-Sparten-Rechnung enthaltenen Wertansätze zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Angaben in der Mehr-Sparten-Rechnung ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Wirtschaftsprüfer das interne Kontrollsystem, das relevant ist für die Aufstellung der Mehr-Sparten-Rechnung. Ziel hierbei ist es, Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Unternehmens abzugeben. Eine Prüfung umfasst auch die Beurteilung



der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern ermittelten geschätzten Werte in der Rechnungslegung sowie die Beurteilung der Gesamtdarstellung der Mehr-Sparten-Rechnung.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung aufgrund bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse ist die Mehr-Sparten-Rechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2023 bis zum 30. September 2024 in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit der Erläuterung Mehr-Sparten-Rechnung aufgestellt worden.

Rechnungslegungsgrundsätze sowie Verwendungsbeschränkung

Ohne unser Prüfungsurteil einzuschränken, weisen wir auf die Erläuterung Mehr-Sparten-Rechnung hin, in dem die maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze beschrieben werden. Die Mehr-Sparten-Rechnung wurde zur Einhaltung der Vorgaben des Deutschen Spendenrates e.V. aufgestellt. Folglich ist die Mehr-Sparten-Rechnung möglicherweise für einen anderen als den vorgenannten Zweck nicht geeignet.

Dieser Vermerk ist ausschließlich für die International Rescue Committee IRC Deutschland gGmbH, Berlin, im Zusammenhang mit dem Nachweis der Übereinstimmung der Mehr-Sparten-Rechnung mit den Vorgaben des Deutschen Spendenrates e.V. bestimmt und darf nicht ohne unsere vorherige Zustimmung an Dritte weitergegeben und auch nicht von Dritten verwendet werden. Gegenüber Dritten übernehmen wir insoweit keine Verantwortung.

Hinweis zur Haftungsbeschränkung

Wir erteilen diesen Vermerk auf Grundlage der mit der International Rescue Committee IRC Deutschland gGmbH, Berlin, geschlossenen Auftragsvereinbarung. Unsere Verantwortung besteht allein der International Rescue Committee IRC Deutschland gGmbH, Berlin, gegenüber und unsere Haftung ist nach Maßgabe der mit dieser getroffenen Auftragsvereinbarung vom 4. August 2025 sowie der "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der Fassung vom 1. Januar 2024 beschränkt.

Berlin, den 8. Oktober 2025

RSM Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Thorsten Sommerfeld
Wirtschaftsprüfer

DocuSigned by:

Elisa Eisenhauer Wirtschaftsprüferin

Signiert von:

Anlagen

Name der Organisation

Inernational Rescue Commitee (IRC) Deutschland gGmbH Berlin, Deutschland

Geschäftsjahr 2023-24

Zuordnung der Erträge und Aufwendungen des Geschäftsjahres nach Sparten und Funktionen/Bereichen nach RSM Ebner Stolz

				(Mehr-Sparter	rechnung im Umsa	atzkostenverfahren, A	Anlage 2a UKV)					
	Tätigkeiten / Aktivitäten		Erfüllung satzungsmäßiger Zwecke / Ideeller Bereich / Zweckbetriebe									
			Unmittelbare Tätigkeiten			Mittelbare Tätigkeiten						
lfd. Nr.	Postenbezeichnung	Gewinn- und Verlust- rechnung gesamt	Unmittelbare ideelle Tätigkeiten / Projekte	Satzungs- mäßige Bildungs-/ Öffentlich- keitsarbeit		Geschäfts-führung / Verwaltung	Spenden- werbung	Zwischen- summe mittelbare	Zweckbetrieb(e) (einschl. Geschäfts- führung)	Summe satzungs- mäßige Tätigkeiten	Vermögens- verwaltung	Einheitlicher steuer-pflichtiger wirtschaftlicher Geschäfts- betrieb
INI.	Fosteribezeichhang	EUR	EUR	EUR	Zwischen-summe EUR	EUR	EUR	Tätigkeiten EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	Spenden und ähnliche Erträge	9.087.162,61	EUK	EUK	0.00	3.972.747,44	5.013.666,39	8.986.413,83	100.748,78	9.087.162,61	EUR	EUK
	davon Mitgliedsbeiträge / Förderbeiträge	0,00			0,00	3.312.141,44	3.013.000,39	0,00	100.740,70	0,00		
	Umsatzerlöse (Leistungsentgelte)	2.292.619,78			0,00			0,00	2.156.431,40	2.156.431,40	136.188,38	
	Zuschüsse zur Finanzierung laufender	2.202.010,70			0,00			0,00	2.100.101,10	2.100.401,40	100.100,00	
	Aufwendungen	125.382.305,36	118.121.336,73	7.260.968,63	125.382.305,36			0,00		125.382.305,36		
	Erträge aus Zuwendungen zur Finanzierung von Investitionen	0,00			0,00			0,00		0,00		
	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten/Verbindlichkeiten	0,00			0,00			0,00		0,00		
	Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten/Verbindlichkeiten	0,00			0,00			0,00		0,00		
	Unmittelbare Aufwendungen für satzungsmäßige Zwecke/Projekt-	405 000 005 00	440 404 000 70	7 000 000 00	405 000 005 00			0.00		405 000 005 00		
	aufwendungen Herstellungskosten der zur Erzielung der	- 125.382.305,36	- 118.121.336,73	- 7.260.968,63	- 125.382.305,36			0,00		- 125.382.305,36		
	Umsatzerlöse erbrachten Leistungen	0.00			0.00			0.00		0.00		
	Bruttoergebnis vom Umsatz	0,00 11.379.782,39	0,00	0,00	0,00	3.972.747,44	5.013.666,39	8.986.413,83	2.257.180,18	0,00 11.243.594,01	136.188,38	0,00
	Vertriebskosten	11.373.762,33	0,00	0,00	0,00	3.912.141,44	5.015.000,39	0.00	2.237.100,10	0.00	130.100,30	0,00
	Allgemeine Verwaltungskosten	- 18.477.247,55			0.00	- 4.997.379,57	- 6.306.767.39	- 11.304.146.96	- 7.045.083.51	- 18.349.230,47	- 128.017,08	
	sonstige betriebliche Erträge	6.129.361,32			0.00	576.722,99	764.735,00	1.341.457,99	4.787.903,33	6.129.361,32	120.011,00	
	sonstige betriebliche Aufwendungen	0,00			0,00	0.022,00	7011100,00	0,00	07.1000,00	0,00		
	Zwischenergebnis	- 968.103,84	0,00	0,00	0,00	- 447.909,14	- 528.366,00	- 976.275,14	- 0,00	- 976.275,14	+ 8.171,30	0,00
	Erträge aus Beteiligungen	0,00	,	,	0,00	, i	ĺ	0,00	,	0,00	<u>, </u>	,
	Erträge aus anderen Wertpapieren und											
	Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	0,00			0,00			0,00		0,00		
	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	876.072,85			0,00			0,00		0,00	876.072,85	
	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf				0.00			0.00				
	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00			0,00			0,00		0,00	40,004,00	
-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	40.081,63 0,00			0,00			0,00 0,00		0,00 0.00	40.081,63	
-	Ergebnis nach Steuern	- 132.112.62	0.00	0.00	0,00	- 447.909,14	- 528.366.00	- 976.275.14	- 0.00	- 976.275.14	+ 844.162,52	0.00
	Sonstige Steuern	0,00	0,00	0,00	0,00	- 447.303,14	3 520.500,00	0,00	- 0,00	0.00	. 044.102,32	3,00
	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	- 132.112,62	0,00	0,00	0,00	- 447.909,14	- 528.366,00	- 976.275,14	- 0,00	- 976.275,14	+ 844.162,52	0,00
	Erträge gesamt (EUR)	143.767.521,92	118.121.336,73	7.260.968,63	125.382.305,36	4.549.470,43	5.778.401,39	10.327.871,82	7.045.083,51	142.755.260,69	1.012.261,23	0,00
	Erträge (%)	100.00%	82.16%	5,05%	87,21%	3.16%	4,02%	7,18%	4.90%	99,30%	0.70%	0,00%
	g- (-3)	.00,0070	52,1070	3,3070	J.,2170	5,7070	.,5270	.,1070	.,3070	22,0070	0,.070	3,3070
	Aufwendungen gesamt (EUR)	143.899.634,54		7.260.968,63	125.382.305,36	4.997.379,57	6.306.767,39	11.304.146,96		143.731.535,83	168.098,71	0,00
	Aufwendungen gesamt (%)	100,00%	82,09%	5,05%	87,13%	3,47%	4,38%	7,86%	4,90%	99,88%	0,12%	0,00%

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend "Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

- (3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.
- (4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.
- (5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.
- (6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

- (1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.
- Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.
- (3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

- (5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.
- (6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für
- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche T\u00e4tigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerh\u00f6hung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsver\u00e4u\u00dferung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.
- (7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

